Bitte beantworten Sie meine Anfrage per Mail.
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Faxes per Fax mit Zusendung eines Empfangsbekenntnisses welches als Kopie meine Anfrage enthält.

Ich setze eine Frist zum 20.06.2019.

Viele Grüße aus Berlin

[redacted]

[redacted]

An: "Bundespolizeidirektion Berlin" <bpold.berlin@polizei.bund.de>

Datum: 16. Juni 2019 21:57

Via: E-Mail

U[redacted]

Betreff: Kamerastandorte der Videoüberwachungskameras am Berliner Hauptbahnhof [#151095]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Aufzählung aller installierten Überwachungskameras

im Hauptbahnhof Berlin

mit ihrem enstprechenden Standort (z.B. dargestellt in einer Karte).

Ich verweise darauf, dass zum Beispiel die Polizei Köln die Standorte der Videoüberwachungskameras in der Stadt Köln auf Ihrer Website veröffentlicht (1).
Auch die Bundespolizeidirektion Hannover (2), die Stadt Kiel (3) sowie die Stadtverwaltung Potsdam (4), die Polizeidirektion Oldenburg (5), die Polizei Lüneburg (6) sowie die Polizei Hamburg (7) beauskunfteten Kamerastandorte bereitwillig bzw. haben diese veröffentlicht.

(1): https://koeln.polizei.nrw/artikel/videobeobachtungsplaetze
(2): https://fragdenstaat.de/a/60779
(3): https://fragdenstaat.de/a/8536
(4): https://fragdenstaat.de/a/2775
(5): https://www.pd-ol.polizei-nds.de/dienststellen/videoueberwachung/kamerastandort-im-bereich-der-polizeidirektion-oldenburg-110186.html
(6): https://www.pd-lg.polizei-nds.de/aktuelles/videoueberwachung/videoueberwachung-in-der-polizeidirektion-lueneburg-110198.html
(7): https://www.polizei.hamburg/hansaplatz-buergerinformation/

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/